

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 03.08.2006 Nr. 16 S. 116

INHALT

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung) gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel- Aufstallungsverordnung	S. 117 - 119
Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Greiz	S. 119 - 120
Bürgerberatung zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen	S. 120
Durchführung der 2. Fischereiprüfung im Jahr 2006	S. 121

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung) gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel -Aufstallungsverordnung

(Rechtsgrundlage: Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest – „Geflügel –Aufstallungsverordnung“ - vom 9.Mai 2006 i. d F. der ersten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10.Juli 2006)

1.

Hiermit wird das gesamte Territorium des Landkreises Greiz als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen, im Freiland, gehalten werden darf.

2.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Sie gilt als bekannt gegeben am 3. August 2006 und wird somit am 4. August 2006, 0:00 Uhr wirksam.

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung) vom 12. Mai 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 13, ausgegeben am 12.05.2006, Nr.11 S.70 ff.) verliert mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit.

Begründung:

Mit dem § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 9. Mai 2006 (Geflügel-Aufstallungsverordnung) wird es in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, unter bestimmten Umständen von der Regelung des § 1 Abs.1 abzuweichen und ein Gebiet festzulegen, in dem Geflügel auch im Freiland gehalten werden darf.

Das Landratsamt Greiz hat sich unter Abwägung aller für diese Ermessensausübung maßgeblichen Kriterien und unter Beachtung des Zwecks der Geflügel-Aufstallungsverordnung dafür entschieden, die Freilandhaltung zuzulassen. Es hat sich weiter dafür entschieden, das gesamte Territorium des Landkreises Greiz als Gebiet festzulegen, in welchem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe und Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

Die Voraussetzungen für eine Freilandhaltung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung liegen im gesamten Landkreis vor. Im Übrigen gewährleisten die von der Geflügel-Aufstallungsverordnung verfügten Melde-, Kontroll- und sonstigen Pflichten der Geflügelhalter und die korrespondierenden Befugnisse des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes die Möglichkeit, eine Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse rechtzeitig zu erkennen, um die gebotenen Maßnahmen veranlassen zu können.

Darüber hinaus ist die Dichte der Geflügelhaltung im Landkreis Greiz absolut, sowie bezogen auf die Entfernung der Halter zueinander gering. Nach aktuellen Feststellungen der zuständigen Fachbehörden in Verbindung mit Vertretern des Ostthüringer Ornithologenvereins ist davon auszugehen, dass im Landkreis Greiz auch in der unmittelbaren Nähe von Feuchtbiotopen, Seen und Flüssen keine Risikogebiete mit erhöhtem Gefährdungspotential bezüglich aviärer Influenza bestehen.

Der Landkreis Greiz wird nicht von traditionellen Vogelzugrouten berührt.

Brutkolonien sind lediglich vereinzelt und mit geringem Besatz vorhanden. Die Talsperren sind aus ornithologischer Sicht nicht relevant. Mithin konnten im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die mit der Allgemeinverfügung vom 12. Mai 2006 noch ausgeschlossenen Gebiete nunmehr in die Freilandhaltung einbezogen werden.

Der Widerrufsvorbehalt wurde aufgenommen, um auch unterhalb der Schwelle des § 49 Abs.2 VwVfG eine Aufhebung der Allgemeinverfügung bewirken zu können, wenn sich dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich macht. Die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts ist insbesondere deshalb nicht ermessensfehlerhaft, weil bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Stallpflicht im Regelfall ein Individualanspruch nach § 1 Abs. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Martina Schweinsburg
Landrätin

Greiz, den 03. August 2006

Hinweise nach den Bestimmungen der Geflügel- Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006 i. d F. der ersten Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006:

1.

Wer Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Greiz

- spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung
- unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes der Freilandhaltung anzuzeigen.

2.

Im Falle der Freilandhaltung

- sind Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten.

Der Halter hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass die Enten und Gänse

- vierteljährlich virologisch auf Influenza -A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer und Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung hierzu weitergehende Anordnungen treffen.

An Stelle dieser Untersuchungen kann der Halter abweichend von Satz 1 Enten und Gänse zusammen mit sonstigen Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Dabei gilt für die zu haltende Anzahl Folgendes:

- Werden weniger als 11 Enten und Gänse gehalten, müssen mindestens 1 Stück, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse gehalten werden.
- Werden 11 bis 100 Enten und Gänse gehalten, müssen 10 bis 50 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.
- Werden 101 bis 1000 Enten und Gänse gehalten, müssen 20 bis 60 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.
- Werden mehr als 1000 Enten und Gänse gehalten, müssen 30 bis 70 Stück sonstiges Geflügel gehalten werden.

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza- A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

3.

Wird Geflügel in Freilandhaltung gehalten, ist der Geflügelhalter verpflichtet unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes die Maßnahmen nach § 2 Abs.1 Satz 1 und 2 Nr.3 in Verbindung mit Abs.3 und § 8b Nr.1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung durchzuführen.

4.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza -A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden,

- soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und
- längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder
- im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza- A Virus der Subtypen H5 und H7

untersucht worden ist.

Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Greiz

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende, deren Kind regelmäßig eine Tagesstätte besucht. Die Eltern bzw. Alleinerziehenden (im folgenden Eltern genannt) müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Greiz haben.

2. Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung auf Leistung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einkommensgrenze und dem bereinigten Familieneinkommen. Bei der Bereinigung werden nur Versicherungen berücksichtigt, die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. (Hausrat-, Privathaftpflicht- und private Unfallversicherung)

- a) Soweit das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, wird der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr übernommen.
- b) Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze um den Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr, so erfolgt keine Übernahme.
- c) Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr, so wird dieser in Höhe der Differenz übernommen.
- d) Für Kinder unter 2 Jahren werden die Teilnehmerbeiträge oder die Gebühren nur übernommen, wenn neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen nachfolgendes zutreffend ist:
 - die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung

in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder - ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

- e) Vorrangig sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) in Anspruch zu nehmen.

3. Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Grundbetrag nach § 85 SGB XII Abs. 1 Nr. 1 für den Haushaltsvorstand nach der jeweils gültigen Fassung,
- b) einem Familienzuschlag für jeden Haushaltsangehörigen nach § 85 SGB XII Abs. 1 Nr. 3 nach der jeweils gültigen Fassung,
- c) Kosten der Unterkunft gemäß § 85 SGB XII Abs. 1 Nr. 2

4. Antrag

Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der entsprechende Vordruck ist beim Landratsamt Greiz, Jugendamt, erhältlich und auch hier einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Alle Einkommensnachweise (z.B. Lohnbescheinigungen über Nettoeinkommen des letzten halben Jahres, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGBII, Mutterschaftsgeld, Rentennachweise jeglicher Art, bei Selbstständigen Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre evtl. Einkommenssteuererklärung)
- b) Mietvertrag bzw. Hauslasten bei Hausbesitzern, Wohngeldbescheide
- c) Bescheinigung über das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- d) Unterhaltstitel bzw. UVG-Bescheide
- e) Bescheinigung der Kindereinrichtung über den Besuch der Einrichtung und die Höhe des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr

5. Entscheidung über den Antrag

Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr erfolgt ab dem Tag der Antragstellung.

Die Eltern werden in Form eines Bewilligungsbescheides über:

- a) die Höhe
- b) die Dauer

der Übernahme des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr informiert.

Unter Voraussetzung des Einverständnisses der Eltern wird der bewilligte Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr an die Tageseinrichtung überwiesen. Kann der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr nach Prüfung nicht übernommen werden, erhalten die Eltern einen ablehnenden Bescheid.

6. Sonderregelung

Die Übernahme der Teilnehmerbeiträge oder Gebühr für Kinder, die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB XII erhalten, wird gesondert geregelt.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Bürgerberatung zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen der Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (TLStU) am

Dienstag, 29. August 2006,

9⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr,

und

Donnerstag, 31. August 2006,

9⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr,

in 07973 Greiz, Weberstraße 1, Raum 108, Landratsamt, Haus III.

(Auch telefonische Rücksprachen unter 03661/ 876-670 während der Sprechzeiten möglich.)

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beschlossen. Sie beinhalten das

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz (u. a. Passvergehen/ versuchte Republikflucht, Boykott- oder staatsfeindliche Hetze, Spionage). Ebenso politisch motivierte Verurteilungen mit überzogenem Strafmaß oder die

außerhalb eines Strafverfahrens erfolgte gerichtliche oder behördliche Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung, sofern diese der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat. (Einweisung Psychiatrie oder Jugendwerkhof).

2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Dient der Aufhebung von elementar rechtsstaatswidrigen Maßnahmen von DDR-Organen, wenn die Maßnahmen zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar für den Betroffenen fortwirken.

3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Knüpft mit dem Ziel eines Nachteilsausgleichs verfolgungsbedingter Eingriffe in Ausbildung oder Beruf an StrRehaG und VwRehaG an. Erfasst auch Maßnahmen des Betriebes oder staatlicher Organe (u. a. Nichtzulassung oder Exmatrikulation zu EOS oder Fach-/Hochschule, Kündigung oder Lohn- bzw. Gehaltsminderung, Entzug Gewerbeerlaubnis)

Zielstellung dieser Rehabilitierungsgesetze ist es, Verfolgten einen Weg zu eröffnen, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien, einen Nachteilsausgleich in der Rente zu ermöglichen und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Anträge auf Rehabilitierung können noch bis 31.12.2007 gestellt werden

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Staatssicherheit bei der Bundesbeauftragten.

Ansprechpartner:

Herr Heinemann, TLStU
Tel.: 0361/3771951
Fax. 0361/3771952
Mail: tlstu@t-online.de

Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2006

3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Vorsitzender: Herr Herbert Günthel, Tel.
036603-62842

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 2. Fischerprüfung in diesem Jahr festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 18.11.2006 statt. Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Petzold
Untere Fischereibehörde

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.

Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

20. Oktober 2006

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, bei denen nach § 31 Abs. 2 Thüringer Fischereigesetz der Fischereischein versagt werden kann.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein "Goldene Aue" Greiz,
Vorsitzender: Herr Günther Schau, Tel.
03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel.
036622-72773;

